

Deutsch-Ungarischer Freundeskreis Paderborn e.V.

Német-Magyar-Baráti Társaság Paderborn

www.deutsch-ungarischer-freundeskreis-paderborn.de

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Deutsch-Ungarischer Freundeskreis Paderborn e.V.**
Er hat seinen Sitz in Paderborn.
2. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne der §§21 ff BGB.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR.1572 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein will in Paderborn und Umgebung Verständnis für Ungarn wecken und deutsch-ungarische Beziehungen beleben und pflegen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aktivitäten, die Verständnis für die ungarische Kultur und die wirtschaftlichen und kulturellen, sozialen und politischen Einrichtungen wecken.
 - Förderung von Begegnungen und Beziehungen zwischen Einzelpersonen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen, Universitäten, kirchlichen, caritativen und sozialen Einrichtungen und den in Frage kommenden Behörden, Verbänden und Korporationen der beiden Länder, vornehmlich auf kommunaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Deutsch-Ungarische Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Paderborn zur Förderung ungarischer partnerschaftlichen Beziehungen zu.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Einzelpersonen, Personengesellschaften, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss durch den Verein
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht unter Beachtung des § 7 - Antragsrecht - auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt endgültig.
4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Etwaige Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben jedoch bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für juristische Personen wird mit dem Vorstand vereinbart.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten/der Präsidentin
 - dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - bis zu 4 Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Die Wahl erfolgt für drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig
Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vize-Präsidenten/in. Jeder vertritt allein.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet die Mittel.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die von dem/der Präsidenten/in einzuberufen ist. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 Verbandsmitglieder die Einberufung beantragen.
8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins, Verwaltung des Vermögens
- Gewinnung von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
- Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Planung von Veranstaltungen und der Durchführung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1(a) und (c) nach vollendetem 16. Lebensjahr. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung soll zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung beantragen, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.
3. Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen
 - Jahresplanung
 - Auflösung des Vereins
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/ von der Präsidentin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern unterzeichnet werden muss.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten/von der Präsidentin – bei dessen/deren Verhinderung vom Vize-Präsidenten/Vizepräsidentin – zu leiten.
7. Beschlussfassung
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
 - Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
 - Stimmengleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung des Antrages. Wahlen sind bei Stimmengleichheit zu wiederholen
 - Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Paderborn, den 19. Februar 2014